

**Rezension zu: Das neue Kulturgutschutzgesetz - Handreichung für die Praxis (2017). Herausgegeben von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Prof. Dr. Monika Grütters.** Berlin: Bundesregierung. 386 Seiten, 15 Abbildungen. Gedruckt und im Open Access: [https://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/BKM/2017/2017-04-12-kgsg-handreichung.html?nn=391670](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2017/2017-04-12-kgsg-handreichung.html?nn=391670) [3.5.2017].

Jutta Zerres

Wer bei dem Stichwort ‚Handreichung‘ eine kleine handliche Broschüre mit der kompakten Zusammenfassung einer Thematik erwartet, wird sich bei dem am 12. April 2017 erschienenen Werk wundern. Es umfasst fast 400 Seiten im DIN-A4-Format und bringt stolze 1.404 Gramm auf die Waage. Klar: Die Thematik ist kompliziert und bedarf einer differenzierten Darstellung. Die Broschüre bietet denn auch umfangreiche Informationen rund um das neue Kulturgutschutzgesetz (KGSchG). Gerichtet ist die Handreichung laut Ankündigung auf der Homepage der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Prof. Dr. Monika Grütters an interessierte Bürgerinnen und Bürger, an Kulturgut bewahrende Einrichtungen, an Fachverbände, Behörden, Wissenschaft und den Kunsthandel.

Die Handreichung beginnt mit einem Vorwort der Herausgeberin (S. 5-8). Sie erläutert hier die Bedeutung von Kulturgütern für die Gesellschaft und die daraus abzuleitende Notwendigkeit ihres besonderen Schutzes. Selbstkritisch bemerkt Grütters: *„Lange hat Deutschland sich beim Kulturgutschutz nicht gerade als Pionier hervorgetan“* und kritisiert die späte Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 im Jahre 2007 sowie die unzureichenden und unpraktikablen Regelungen des bisher gültigen Gesetzes. Danach geht sie auf die einzelnen Veränderungen und Neuregelungen ein, welche die Gesetzesnovelle erbrachte. Sie sei überzeugt, *„dass wir mit den Regelungen der staatlichen Verantwortung für den Schutz der Kulturgüter wie auch den legitimen Interessen von Museen, Sammlern, Geldgebern, und Leihgebern gerecht werden und auch deren Engagement für den Kulturstandort Deutschland stärken“* (S. 8).

Teil 1 trägt den Titel: *„Das neue Kulturgutschutzgesetz: Einführung, Kernanliegen und Auswirkungen“*. In Abschnitt A dieses Teiles (S. 12-17) wird nochmals ausführlicher beleuchtet, wozu der Schutz von Kulturgütern eigentlich wichtig ist. Es handele sich nicht um alltägliche Waren, sondern um historische Zeugnisse, die unsere Identität als

Europäer, als Nation oder als Angehörige regionaler Bevölkerungen repräsentieren. Diese gelte es für die Zukunft zu bewahren. Es gäbe zwei Schutzrichtungen: (1) Der nationale Kulturgutschutz, der die Abwanderung ins Ausland kontrollieren soll und eine Grundlage für die Rückgabe von Kulturgütern nach Deutschland bietet. (2) Der Schutz von Kulturgütern ausländischer Staaten, welche unrechtmäßig nach Deutschland gebracht wurden und an die Herkunftsländer zurückzugeben sind. Außerdem soll der illegalen Einfuhr ein Riegel vorgeschoben werden.

Unterpunkt A des 1. Teiles beinhaltet den Gesetzestext (51-101), B liefert die Vorbemerkungen dazu (S. 103-110), Unterpunkt C (S. 112-272) enthält die juristischen Kommentare. Im Unterpunkt D (S. 274-275) ist der Zeitplan dargestellt, den das Gesetzgebungsverfahren von den Vorarbeiten im Jahre 2011 bis zum Inkrafttreten im August 2016 durchlaufen hat.

Der Teil 3 (S. 277-386) besteht aus 14 Anhängen. Man findet beispielsweise die Auszüge aus EU-Verordnungen (Anhang 3, 5 und 6), das UNESCO-Übereinkommen von 1970 (Anhang 4), eine Übersicht über die Alters- und Wertgrenzen nach § 24 KGSchG (Anhang 7) und Antworten auf häufig gestellte Fragen (Anhang 8). Die Anhänge 9 - 13 beinhalten Informationen für spezielle Gruppen, beispielsweise für Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen, für Sammler aus dem Ausland, sowie Erläuterungen zu Münzen und Briefmarken für Sammler und Kunsthandel. Diese Handreichung erfüllt sicher ihren Zweck, nämlich eine kompakte Dokumentation des Kulturgutschutzgesetzes und den mit seinem Inkrafttreten einhergehenden Änderungen und Konsequenzen zu sein. Allerdings wird nicht versäumt, reichlich Lobhudelei rund um das neue Gesetz zu betreiben. Schließlich naht das Ende der Legislaturperiode und die Bundestagswahl 2017 steht für den 24. September ins Haus. Es gilt also für die Regierungsangehörigen, auf erbrachte Leistungen hinzuweisen und das neue KGSG geht voll und ganz auf Frau Grütters Konto. Vor diesem Hintergrund muss man wohl das folgende Zitat verstehen, das nicht nur auf Seite 8 im Text zu lesen ist, sondern zusätzlich noch auf der Umschlagrückseite aufgeführt ist: *„Die gesetzliche Regelung des Kulturgutschutzes in Deutschland blickt auf eine knapp 100-jährige Geschichte zurück. Heute, mit der umfassenden Modernisierung des Kulturgutschutzgesetzes von 2016, haben wir ein Gesetz, das nicht nur unseren eigenen Erfahrungen mit dem Verlust bedeutender Kulturgüter Rechnung trägt, sondern auch unserer weltweiten Verantwortung für*

Jutta Zerres

*den Schutz kulturellen Erbes der Menschheit gerecht wird. Ich freue mich über diesen Meilenstein im internationalen Kulturgutschutz und hoffe, dass die vorliegende Handreichung die praktische Anwendung des Gesetzes befördert“.*

Ich habe die Gesetzesnovellierung aus archäologischer Perspektive von Anfang an verfolgt und glaube daher, recht gut informiert zu sein. Es drängt sich mir die Frage nach dem Sinn dieser Handreichung und nach der Zielgruppe auf. Schließlich sind sämtliche Gesetzestexte und Kommentare auch auf anderen Wegen erhältlich, z. B. via Internet. Auch die zielgruppenspezifischen Inhalte der Anhänge 8-14 werden den Betroffenen nicht erst über diese Handreichung zugänglich sein. Sicherlich ist es sinnvoll, solche Informationen gebündelt in der Hand zu halten, da es lange Sucharbeit erspart; ein weiterer Nutzen ist für mich jedoch nicht erkennbar.

Jutta Zerres  
Mainzer Straße 12  
55252 Mainz-Kastel  
zerresj@web.de

<http://orcid.org/0000-0001-5533-3484>